

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13571 –**

Maßnahmen zur Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die von der Politik vorangetriebene Liberalisierung der Finanzmärkte sowie des politisch geförderten Steuerwettbewerbs hat das Problem der Steuerflucht ins Ausland weiter zugenommen. Circa 20 Billionen Dollar sollen in sogenannten Steueroasen lagern. Das ergab eine Studie des ehemaligen McKinsey-Managers James Henry (The Price of Offshore Revisited, Juli 2012, www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Price_of_Offshore_Revisited_120722.pdf). Nach Schätzungen der Europäischen Kommission von 2006 entgehen den EU-Mitgliedstaaten durch Steuerbetrug Steuereinnahmen in der Höhe von 200 bis 250 Mrd. Euro pro Jahr.

Auch in Deutschland werden jährlich mehrere Milliarden in andere Länder verschoben. Dies dient der zugelassenen Steuervermeidung wie auch der illegalen Steuerhinterziehung. Dem deutschen Staat, den Bundesländern und den Kommunen entgehen durch Steuerbetrug und aufgrund zugelassener Steuervermeidung Milliarden an Steuereinnahmen, welche die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben kompensieren müssen. So haben viele große deutsche Unternehmen schon vor Jahren – über grenzüberschreitende Konzernstrukturen – ihre Konzernsitze steuerrechtlich ins Ausland verlegt. Und alleine in der Schweiz sollen nach Schätzungen ca. 316 Mrd. Euro von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern lagern, die nicht versteuert wurden.

In die Öffentlichkeit gerät die internationale Steuerflucht regelmäßig durch die Diskussion um den Ankauf von „Steuer-CDs“, welche Daten von Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in anderen Ländern enthalten. Nach wie vor bedürfen die deutschen Finanzbehörden des Ankaufs von „Steuer-CDs“ aus dubiosen Quellen zur wirksamen Bekämpfung von internationaler Steuerhinterziehung. Dies liegt auch daran, dass der Personalbestand der Finanzbehörden weit hinter ihren eigenen Personalbedarfsrechnungen zurückliegt. Eine Situation, die von der Bundesregierung mit verschuldet ist, insofern die Bundesregierung versäumt, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, die Bundesländer zu einem konsequenteren Steuervollzug zu veranlassen.

Die Debatten der letzten Monate um die Beschaffung von „Steuer-CDs“ sowie die Aufdeckung finanzieller Aktivitäten an Offshore Finanzplätze (www.icij.org/offshore) hat dazu beigetragen, dass Steuersünderinnen und Steuersünder in gesteigertem Umfang von dem Instrument der strafbefreienden

Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht haben. Dieses Instrument ist kritisch zu beurteilen, so hat sich selbst der ehemalige saarländische Ministerpräsident Peter Müller für eine Strafverfolgung von Steuerhinterziehern ausgesprochen, auch dann, wenn sie sich selbst anzeigen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß Steuerflucht ins Ausland stattfindet und wie diese bisher bekämpft wird.

1. Welche Instrumente setzt die Bundesregierung zur Messung bzw. Schätzung des Umfangs von Steuerhinterziehung ein?

Zu welchen Ergebnissen kommt sie?

Steuerhinterziehung ist naturgemäß nicht direkt messbar. Wäre sie direkt messbar und damit offensichtlich, könnte sie verhindert werden. Eine indirekte Schätzung des Umfangs der Steuerhinterziehung über Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ist ebenfalls kaum belastbar, insbesondere weil volkswirtschaftliche und steuerrechtliche Größen unterschiedlich abgegrenzt sind.

2. Welche Unterstützungsleistungen werden den Bundesländern durch den Bund beim Kampf gegen Steuerhinterziehung gewährt?

Das Bundeszentralamt für Steuern unterstützt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 des Finanzverwaltungsgesetzes die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung. Dies geschieht im Wesentlichen durch das Zurverfügungstellen von Informationen, zum Teil in Datenbanken.

Darüber hinaus obliegt dem Bundeszentralamt für Steuern die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen (§ 88a der Abgabenordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Finanzverwaltungsgesetzes). Hierzu erfasst der Arbeitsbereich „Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen“ („IZA“) alle sachdienlichen Informationen, die für die Tätigkeit der Steuerverwaltungen der Länder von Bedeutung sein können. Die Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Amtshilfe (§§ 111 ff. der Abgabenordnung).

3. Wie viele Auskunftersuchen in Steuersachen wurden seit einschließlich 2010 an Deutschland gerichtet bzw. von Deutschland gestellt (bitte nach Jahren getrennt angeben)?
 - a) Wie viele Auskunftersuchen aus anderen Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an welche Bundesländer zur Bearbeitung weitergeleitet?
 - b) Aus welchen Bundesländern wurden wie viele Auskunftersuchen an andere Staaten gestellt?

Die Statistik der Auskunftersuchen in Steuersachen wird staatenbezogen geführt. Eine Aufschlüsselung nach Ländern erfolgt nicht. Ob möglicherweise die Finanzverwaltungen der Länder derartige Statistiken führen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland hat von anderen Staaten die folgenden Auskunftersuchen erhalten:

2010	2011	2012
1 224	1 003	1 099

Deutschland hat an andere Staaten die folgenden Auskunftersuchen gestellt:

2010	2011	2012
584	606	884

4. Wie viele Spontanauskünfte in Steuersachen wurden seit einschließlich 2010 an Deutschland mitgeteilt bzw. von Deutschland übermittelt (bitte nach Jahren getrennt angeben)?
- Wie viele Auskunftersuchen aus anderen Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an welche Bundesländer zur Bearbeitung weitergeleitet?
 - Aus welchen Bundesländern wurden wie viele Auskunftersuchen an andere Staaten gestellt?

Die Statistik der Auskunftersuchen in Steuersachen wird staatenbezogen geführt. Eine Aufschlüsselung nach Ländern erfolgt nicht. Ob möglicherweise die Finanzverwaltungen der Länder derartige Statistiken führen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland hat von anderen Staaten die folgenden Spontanauskünfte erhalten:

2010	2011	2012
1 781	359	307

Deutschland hat an andere Staaten die folgenden Spontanauskünfte gesandt:

2010	2011	2012
22 530	2 273	1 781

Im Jahr 2010 wurden Informationen als Spontanauskünfte gezählt, die ab 2011 als Massenauskünfte nach Abstimmung innerhalb der Europäischen Union gezählt werden.

5. Wie viele automatische Auskünfte in Steuersachen wurden seit einschließlich 2010 an Deutschland mitgeteilt bzw. von Deutschland übermittelt (bitte nach Jahren getrennt angeben)?
- Wie viele Auskunftersuchen aus anderen Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an welche Bundesländer zur Bearbeitung weitergeleitet?
 - Aus welchen Bundesländern wurden wie viele Auskunftersuchen an andere Staaten gestellt?

Die Statistik der Auskunftersuchen in Steuersachen wird staatenbezogen geführt. Eine Aufschlüsselung nach Ländern erfolgt nicht. Ob möglicherweise die Finanzverwaltungen der Länder derartige Statistiken führen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland hat von anderen Staaten die folgenden Auskünfte ohne Ersuchen (Massenauskünfte) erhalten:

2010	2011	2012
1 897 826	290 292	1 174 053

Deutschland hat an andere Staaten die folgenden Auskünfte ohne Ersuchen (Massenauskünfte) gesandt:

2010	2011	2012
1 833	87 517	565 999

Die Fallzahlensteigerung in 2012 basiert auf den Rentenbezugsmitteilungen.

- Besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg mittlerweile eine bilaterale oder im Rahmen von EU-Regelungen getroffene Vereinbarung zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (s. Bundestagsdrucksache 17/2743, Frage 17, ggf. bitte unter Angabe der Einkunftsarten, zu denen automatischer Informationsaustausch vereinbart wurde)?

Luxemburg ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch nach Artikel 8 der Amtshilferichtlinie 2011/16/EU – ebenso wie Deutschland – umzusetzen.

- Mit welchen Mitgliedstaaten der EU hat die Bundesrepublik Deutschland noch keine Vereinbarung, bilateral im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder im Rahmen der einschlägigen Vereinbarungen oder Richtlinien, zum verpflichtenden automatischen oder spontanen Informationsaustausch in Steuersachen getroffen (bitte nach Einkunftsarten aufschlüsseln)?

Bei der Revision der Amtshilferichtlinie (RL 2011/16/EU vom 15. Februar 2011) wurde ein verpflichtender automatischer Informationsaustausch in Artikel 8 der EU-Amtshilferichtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der EU vereinbart. Im Rahmen der sog. G-5-Initiative haben Spanien, Italien, Frankreich, Großbritannien und Deutschland vereinbart, unter sich einen erweiterten automatischen Informationsaustausch entsprechend der Mustervereinbarung zur Umsetzung der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA) vorzunehmen. Dieser Initiative haben sich über zehn weitere EU-Mitgliedstaaten bereits angeschlossen. Der automatische Informationsaustausch nach der EU-Zinsrichtlinie erfordert keine gesonderten Vereinbarungen. Artikel 9 der EU-Amtshilferichtlinie sieht bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale verpflichtend die Erteilung von Spontanauskünften vor.

- Wie ist, vor dem Hintergrund, dass auf Bundestagsdrucksache 17/8102, S. 24 ff., betont wird, dass es für die beiden EU-Staaten Luxemburg und Österreich Ausnahmeregelungen beim automatisierten Informationsaustausch hinsichtlich der Zinserträge natürlicher Personen gäbe, der Stand der Verhandlungen, und gegebenenfalls welche Hindernisse stehen einem automatisierten Informationsaustausch im Wege?

Die EU-Zinsrichtlinie sieht die Verpflichtung zur Anwendung des automatischen Informationsaustauschs über Zinserträge durch alle EU-Mitgliedstaaten vor, sofern die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Mai dieses Jahres hat der ECOFIN-Rat der Kommission das Verhandlungsmandat für die Revision der Zinsabkommen der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino erteilt. Ein Verhandlungsziel ist es, die Bestimmungen über die steuerliche Amtshilfe dieser Abkommen an den OECD-Standard anzupassen. Hierdurch würde eine der Bedingungen für den Übergang aller EU-Mitgliedstaaten zum automatischen Informationsaustausch

nach der EU-Zinsrichtlinie erfüllt. Unabhängig davon konnte auch dank der Verhandlungsführung der Bundesregierung erreicht werden, dass Luxemburg seine Bereitschaft erklärt hat, ab dem Jahr 2015 automatisch Informationen über Zinserträge auszutauschen.

Ein auch für Österreich und Luxemburg verpflichtender automatischer Informationsaustausch für den Bereich der Zinseinkünfte innerhalb der EU kann auf der Grundlage der EU-Zinsrichtlinie erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung der Übergangslösung (siehe Antwort zu Frage 8) vorliegen. Dies setzt den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union und den fünf europäischen Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz voraus, mit denen der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen umgesetzt wird. Dies ist bisher nicht der Fall, da wir jetzt Luxemburg und Österreich der Erteilung eines entsprechenden Verhandlungsmandats zugestimmt haben.

Nach dem deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen ist ein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen möglich, aber nicht verpflichtend.

9. Inwieweit ist die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu welchen Einkunftsarten in der EU umgesetzt?
 - a) Zwischen welchen EU-Mitgliedstaaten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Einkunftsarten Vereinbarungen zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen?
 - b) Zwischen welchen EU-Mitgliedstaaten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Einkunftsarten Vereinbarungen zum spontanen Informationsaustausch in Steuersachen?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 7.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für eine Umsetzung eines EU-weiten verpflichtenden automatischen sowie spontanen Informationsaustauschs in Steuersachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf EU-Ebene?

Deutschland arbeitet an der Umsetzung der Amtshilferichtlinie 2011/16/EU und hier insbesondere der Durchführung des Artikels 8 zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch eng mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Amtshilfeausschuss zusammen.

Artikel 9 der EU-Amtshilferichtlinie sieht bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale verpflichtend die Erteilung von Spontanauskünften vor.

11. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Vermeidung des Steuerwettbewerbs innerhalb der EU?

Die Bundesregierung setzt sich aktiv in der EU für die Abschaffung von schädlichen Steuerregelungen ein. Sie ist im besonderen Maße in der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensteuer) engagiert. Hier wurden in den vergangenen Jahren über 60 Steuerregime aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten als schädlich eingestuft und eliminiert. Da jede neu eingeführte Vorschrift im Bereich der Unternehmensbesteuerung von der Gruppe evaluiert werden kann, ist der mit dieser Gruppe verbundene Abschreckungseffekt nicht zu unterschätzen. Derzeit wirkt die Bundesregierung darauf hin, die Kriterien zur Beurteilung des schäd-

lichen Steuerwettbewerb an die neuen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen. Auch das Engagement der Bundesregierung bei den Arbeiten zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) wird mit der Zielrichtung betrieben, schädliche Steuerregelungen innerhalb Europas zu verbannen.

12. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit einschließlich 2010 jährlich eingeleitet?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten in Steuerstrafverfahren in diesem Zeitraum?

Die Angaben beruhen auf der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrssteuern (die Statistik 2012 befindet sich noch in der Erstellungsphase).

Jährlich hinzukommende Strafverfahren:

2010	2011	2012
95 223	68 408	–

Anzahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen:

2010	2011	2012
275	277	–

Anzahl der zu Geldstrafen verurteilten Personen:

2010	2011	2012
1 987	2 096	–

13. Wie viele und welche Sanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher infolge der Verabschiedung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes bzw. der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung ausgesprochen?

Mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurden Steuerpflichtigen, die Geschäftsbeziehungen zu solchen Staaten und Gebieten unterhalten, die als nicht kooperativ anzusehen sind, erhöhte Mitwirkungs- und Informationspflichten auferlegt; diese werden durch die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung konkretisiert.

Als nicht kooperativ gelten Staaten und Gebiete erst dann, wenn keine der im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- Mit dem Staat oder dem Gebiet besteht ein Abkommen, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach dem Stand von 2005 ermöglicht.
- Der Staat oder das Gebiet erteilt Auskünfte in vergleichbarem Umfang entsprechend dem OECD-Standard oder
- es besteht die Bereitschaft zu einer diesem Standard entsprechenden Auskunftserteilung.

Derzeit ist kein Staat oder Gebiet als nicht kooperativ im Sinne des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes anzusehen.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Fälle von Steuerstraftaten im Saarland aus vereinbarten verpflichtenden Spontanaustauschen in Steuersachen mit anderen Staaten (bitte nach Staaten differenziert angeben)?

Derartige statistische Daten hält die Bundesregierung nicht vor. Über mögliche Fälle von Steuerstraftaten eines Landes kann nur die Regierung des Landes Auskunft geben.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Fälle von Steuerstraftaten aus vereinbarten verpflichtenden Spontanaustauschen in Steuersachen mit anderen Staaten (bitte nach Staaten differenziert angeben)?

Ein vereinbarter verpflichtender Spontanaustausch ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen gilt auch hier die Antwort zu Frage 14.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl an Selbstanzeigen, welche zwischen 2000 und 2012 bei den Steuerverwaltungen im Saarland eingegangen sind (bitte um jährliche Darstellung der Anzahl der Fälle und Höhe der hinterzogenen Schuld)?

In Absprache mit den Ländern gibt die Bundesregierung keine länderspezifischen Zahlen bekannt.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die bundesweite Anzahl an Selbstanzeigen, welche zwischen 2000 und 2012 bei den Steuerverwaltungen im gesamten Bundesgebiet eingegangen sind (bitte um jährliche Darstellung der Anzahl der Fälle und Höhe der hinterzogenen Schuld, falls möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Angaben zur Selbstanzeige wurden neu in die Statistik 2012 aufgenommen. Die Statistik 2012 befindet sich noch in der Erstellungsphase. Bislang haben 15 Länder insgesamt 10 760 Selbstanzeigen nach § 371 der Abgabenordnung gemeldet.

18. Wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht deklarierte Geldmittel über 10 000 Euro pro Person beim Grenzübertritt vom Zoll entdeckt (falls möglich bitte nach Grenzen zu Anrainerstaaten und nach Bundesländern bzw. Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Die Bundeszollverwaltung führt Bargeldkontrollen zur Überwachung des Drittlandsverkehrs mit Barmitteln und des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln durch. Die hier erforderlichen Auswertungen wurden erstmals für das Jahr 2011 durchgeführt. Die Anzahl der Beanstandungen im Drittlandsverkehr belief sich auf 2 804 im Jahr 2011 und 3 572 im Jahr 2012. Die Anzahl der Beanstandungen im innergemeinschaftlichen Bargeldverkehr belief sich auf 406 im Jahr 2011 und 382 im Jahr 2012. Die Aufgliederung nach unmittelbar angrenzenden Ländern (Anrainerstaaten) und den jeweils zuständigen Hauptzollämtern ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Hauptzollamt	Land	Anzahl der Feststellungen im Jahr 2011	Anzahl der Feststellungen im Jahr 2012
Berlin	PL	8	–
Bielefeld	NL	–	1
Bielefeld	PL	–	2
Bremen	DK	1	–
Bremen	FR	1	–
Dortmund	BE	–	1
Dortmund	PL	2	–
Dresden	PL	3	1
Duisburg	NL	4	2
Duisburg	FR	2	–
Düsseldorf	DK	1	–
Düsseldorf	CH	9	6
Erfurt	PL	4	1
Erfurt	CZ	4	1
Frankfurt/Main	CH	2	5
Frankfurt/Oder	PL	4	–
Hamburg	PL	1	–
Hannover	AT	–	2
Hannover	NL	5	–
Hannover	PL	2	3
Itzehoe	BE	1	–
Itzehoe	NL	–	1
Itzehoe	CH	2	–
Kiel	PL	2	1
Kiel	DK	8	1
Kiel	FR	1	–
Kiel	DK	8	–
Koblenz	AT	–	2
Koblenz	LU	96	119
Köln	NL	–	1
Köln	BE	1	–
Köln	LU	1	–
Köln	CH	4	–
Landshut	AT	–	1
Lörrach	FR	1	–
Lörrach	CH	72	135
München	AT	1	–
München	CH	1	–
Münster	NL	3	–
Oldenburg	NL	2	–
Osnabrück	NL	2	4

Hauptzollamt	Land	Anzahl der Feststellungen im Jahr 2011	Anzahl der Feststellungen im Jahr 2012
Potsdam	PL	–	2
Potsdam	BE	1	–
Potsdam	NL	1	–
Potsdam	FR	1	–
Potsdam	CH	2	1
Regensburg	CZ	3	1
Rosenheim	CH	1	
Saarbrücken	FR	1	–
Saarbrücken	LU	57	27
Schweinfurt	NL	–	1
Singen	CH	1 156	1 980
Stralsund	PL	1	–
Stuttgart	CZ	2	–
Ulm	AT	80	189
Ulm	FR	–	1
Ulm	PL	1	–
Ulm	CH	83	47

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Mehreinnahmen, welche im Saarland zwischen 2000 und 2012 durch abgeschlossene Steuerstrafverfahren entstanden sind (bitte um jährliche Darstellung)?

In Absprache mit den Ländern gibt die Bundesregierung keine länderspezifischen Zahlen bekannt.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Mehreinnahmen, welche bundesweit zwischen 2000 und 2012 durch abgeschlossene Steuerstrafverfahren entstanden sind (bitte um jährliche Darstellung, falls möglich, nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Mehreinnahmen durch abgeschlossene Steuerstrafverfahren:

2000 (in DM)	2001 (in DM)	2002	2003
1 162 551 072	1 272 564 334	820 298 675	923 287 472

2004	2005	2006	2007
881 651 538	736 594 667	917 020 717	887 301 113

2007	2008	2009	2010
887 301 113	890 451 807	866 418 418	791 110 136

2011	2012
1 194 662 027	–

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verlust an Steuereinnahmen, welcher im Saarland durch Steuerstraftaten entsteht?

Wie haben sich diese Zahlen jährlich seit 2000 entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

22. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verlust an Steuereinnahmen, welcher in den Bundesländern durch Steuerstraftaten entsteht?

Wie haben sich diese Zahlen jährlich seit 2000 entwickelt (falls möglich, nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Erachtet die Bundesregierung die derzeitige personelle Ist-Ausstattung der Steuerfahndung in Bund und den Ländern für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung als angemessen?

Die personelle Ausstattung der Steuerfahndung ist Angelegenheit der Länder.

24. Welche Hilfestellungen bietet die Bundesregierung den Bundesländern an, damit die Finanzbehörden ihre Personalbedarfsberechnungen umsetzen können?

Für die Umsetzung von Personalbedarfsberechnungen sowie die personelle Ausstattung der Finanzbehörden sind allein die Länder verantwortlich.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung der bundeseinheitlichen Personalvorgaben für die Steuerverwaltung im Saarland?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung der bundeseinheitlichen Personalvorgaben für die Steuerverwaltungen im Bund und den übrigen Bundesländern?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der faktischen Umsetzung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

26. Welche Kenntnisse hat die Bunderegierung über Unternehmen aus dem Saarland, die ihren Konzernsitz steuerrechtlich ins Ausland verlegt haben?

Wie hat sich dies seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Unternehmen aus dem Saarland vor, die ihren Konzernsitz steuerrechtlich ins Ausland verlegt haben.

27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Konzernsitz steuerrechtlich ins Ausland verlegt haben?

Wie hat sich dies seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland vor, die ihren Konzernsitz steuerrechtlich ins Ausland verlegt haben.

28. Sollten der Bundesregierung zu den hier genannten Fragen keine Kenntnisse vorliegen, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Kenntnismangel (bitte zu den einzelnen unbeantworteten Fragen Stellung beziehen)?

Der Kenntnisstand der Bundesregierung ergibt sich aus den verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzen. In einem föderativ aufgebauten Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland sind nicht nur Befugnisse, sondern auch die Kenntnisse aus der Aufgabenerfüllung den jeweils zuständigen Körperschaften zugeordnet. Soweit Informationen einer Körperschaft, z. B. eines Landes für die Aufgabenerfüllung des Bundes erforderlich sind, wie dies z. B. bei der Verwaltung im Auftrag (Artikel 85 des Grundgesetzes) der Fall ist, ist das Land verpflichtet, auf Verlangen des Bundes Bericht zu erstatten und Akten vorzulegen. Diese Informationsrechte dienen sowohl der präventiven Beobachtungsaufsicht als auch der Vorbereitung repressiver Aufsichtsmaßnahmen. Jedoch ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies ist in diesem Zusammenhang besonders relevant, da die statistische Erfassung von Daten durch die Landesverwaltungen zu erfolgen hat. Im Bereich der Durchführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, erstreckt sich die Bundesaufsicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, nicht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahmen. Sie ist eine reine Rechtsaufsicht. In diesem Bereich bedürften statistische Erhebungen einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage.

29. Plant die Bundesregierung, Daten zur Steuerhinterziehung bundesweit zu erheben?

Wenn ja, wie und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium der Finanzen erhebt jährlich von den Ländern Daten zu Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten. Die Angaben zu den Fragen 12, 17 und 20 wurden diesen Erhebungen entnommen.

